



Datum, 23.10.2020 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XII/257/2020**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	10.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

#### **Hebesatzsatzung 2021**

#### **Sachdarstellung:**

Um die geänderten Hebesätze den Bescheiden zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2021 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann.

Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, muss ein zusätzlicher Beschluss über eine Hebesatzsatzung gefasst werden.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Ortsrechtes. Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. (§ 5 Absatz 1, Satz 2 HGO).

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat diesbezügliche eine Mustersatzung erstellt und den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Anhebung des Hebesatzes für Grundsteuer B ist unumstößlich, um einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erreichen, da es keine anderen Optionen gibt, die Genehmigungsfähigkeit zu erlangen. Sollte dieser Beschluss nicht erfolgen, werden die Liquiditätspässe der Stadt weiter verschärft mit der Folge der punktuellen Zahlungsunfähigkeit mehrmals im Jahr. Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplan verwiesen.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer**

## - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	<b>2021</b>
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	1.100 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	380 v.H.

### § 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 560 v.H.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neu-Anspach, den 03.12.2020

Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Thomas Pauli  
Bürgermeister